

Absender:

**Studierendenparlament
-PRÄSIDIUM-
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg**

Hamburg, _____

Mandatsverzicht

Ich,

_____ ,

bin gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes der Studierendenschaft der Universität Hamburg.

Hiermit erkläre ich meinen Mandatsverzicht, und zwar

	mit sofortiger Wirkung
	mit Wirkung zum:

Ich bin mir der Unwiderruflichkeit dieser Verzichtserklärung sowie des endgültigen Verlustes meines Sitzes im Studierendenparlament bewusst.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)



Hinweise zur Erklärung des Mandatsverzichtes

Mitglieder des Studierendenparlamentes können jederzeit durch freiwilligen Mandatsverzicht („Rücktritt“) aus dem Studierendenparlament ausscheiden.

Der Mandatsverzicht ist eine einseitige Willenserklärung der Inhaberin bzw. des Inhabers des Mandates (=Sitz im Studierendenparlament). Für einen wirksamen Mandatsverlust und das Nachrücken einer anderen kandidierenden Person muss die Verzichtserklärung glaubhaft und schriftlich¹ bei der Wahlleitung, also dem Präsidium des Studierendenparlamentes, eingehen:

**Studierendenparlament
-PRÄSIDIUM-
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg**

**Fax: +49 40 450 204 89
E-Mail: stupa@uni-hamburg.de**

Es wird empfohlen, die Verzichtserklärung in Schriftform² abzugeben.

Die Wahlleitung beschließt auf Grund einer sachlichen Prüfung über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung. Sie stellt den Mandatsverlust und die Wahl einer nachrückenden Person fest.

Die Erklärung des Mandatsverzichtes kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Spätestens mit der Feststellung des Mandatsverlustes durch die Wahlleitung (siehe oben) verliert die erklärende Person endgültig den Sitz im Studierendenparlament.

¹ Zum Begriff der **Schriftlichkeit**: „Schriftlichkeit setzt grundsätzlich nur voraus – und erschöpft sich gleichzeitig darin –, dass Schriftzeichen fortdauernd und lesbar in einer Urkunde wiedergegeben werden und damit einer dauerhaften Überprüfung zugänglich sind.“ (Lützen, NJW 2012, 1627, 1628.)

² Zum Begriff der **Schriftform**: Die Erklärung muss von der ausstellenden Person eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet und im Original abgegeben bzw. zugesandt werden. Ein Telefax, eine E-Mail und/oder ein gescanntes Dokument genügen nicht den Voraussetzungen der Schriftform. (vgl. u.a. § 126 BGB.)